

Geschäftsordnung

für den Verbandstag des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

§ 1 Verbandstagsleitung

1. Die Mitglieder der Verbandstagsleitung lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.
2. Die Mitglieder der Verbandstagsleitung sind während der Leitung des Verbandstages zu neutraler Haltung verpflichtet. Bei Tagesordnungspunkten, deren Behandlung sie nicht leiten, dürfen sie ein Stimmrecht ausüben und aus dem Plenum zur Sache sprechen.

§ 2 Vertretungsberechtigung

1. Beim Verbandstag werden die Landestanzsportverbände, die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, die Mitglieder gemäß § 6, Absatz 8 der Satzung des DTV und der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter durch bis zu vier Delegierte, die ordentlichen Mitglieder von Landestanzsportverbänden durch bis zu zwei Delegierte vertreten.
2. Antrags- und stimmberechtigt ist nur je ein Delegierter.

§ 3 Tagesordnung

1. Der Verbandstag erledigt seine Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
2. Der Verbandstag kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung abändern.
3. Der Verbandstag kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden, auf die Tagesordnung setzen.

§ 4 Worterteilungen

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Mit Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit gehört werden.

§ 5 Beschränkung der Redezeit

1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
2. Der Verbandstag kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.

3. Der amtierende Verbandstagsleiter kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
4. Eine Debatte findet über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit nicht statt.

§ 6 Schluss der Debatte

1. Jedes Mitglied des Verbandstages kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen.
2. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss der Steller eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlusswort des Antragstellers je fünf Minuten.
4. Der Verbandstag kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch der Antragsteller zum Wort zuzulassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 7 Anträge

1. Wer einen Antrag stellt, muss ihn im Verbandstag begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.
2. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dieses beschließt.

§ 8 Entziehung des Wortes

1. Der amtierende Verbandstagsleiter kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich scheint.
2. Jedes anwesende Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Vorstehende Fassung der Geschäftsordnung für den Verbandstag DTV wurde vom Verbandstag vom 14./15. März 1970 in Mainz, vom Verbandstag am 23./24. März 1974 in Baden-Baden, vom Verbandstag am 09./10. März 1975 in Bad Lauterberg im Harz, vom Verbandstag am 12./13. Juni 2004 in Hannover und vom Verbandstag am 21./22. Juni 2014 in Berlin beschlossen.